presserat

Intimsphäre

Alle Medien berichten darüber: Eine Rechtsanwältin wird verhaftet, weil sie ihrem Mandanten, der des Mordes angeklagt ist, eine Waffe zugeschoben haben soll, mit der dieser dann den Staatsanwalt, seine Ehefrau und sich selbst erschoss. Eine Boulevardzeitung berichtet in drei Folgen über diesen Fall und schildert dabei aufsehenerregende Einzelheiten über das angebliche Sexualleben der Anwältin. Berichtet wird auch über Depressionen des Ehemannes und andere Einzelheiten aus dem Privatleben der Betroffenen, die keinen Bezug zu der Verhaftung zu haben schienen. Eine Richterin ruft den Presserat an. Auch die »Humanistische Union« fordert den Presserat auf, sich mit diesem Fall zu beschäftigen. (1986)

Der Deutsche Presserat erkennt auf einen Verstoß gegen die Ziffern 8 und 12 des Pressekodex und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Vor allem in der Schilderung des Ehelebens sowie angeblicher oder tatsächlicher Beziehungen der Anwältin zu ihren Mandanten sieht der Presserat Intim- und Privatsphäre der Betroffenen verletzt. Weite Teile der Berichterstattung können auch nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Dies gilt vor allem auch für die Gestaltung der Überschriften (z. B. »Anwältin nackt mit Kindesentführer im Bett«).

Aktenzeichen:B 42/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: öffentliche Rüge